

Vorlage

Vorlage Nr.: 10/110/2016

Federführung: Abt. 10 - Haupt-/Schul- und Kulturabteilung	Datum: 19.10.2016
Verfasser: Cornelia Heidkamp	AZ: 10 - Hk/OI

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Rat	02.11.2016	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Bildung des Verwaltungsausschusses und Bestimmung der Stellvertreter der Beigeordneten

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht nach § 74 Abs. 1 NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten sowie ggf. aus Ratsmitgliedern mit beratender Stimme gemäß § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Hierbei handelt es sich um Vertreter der Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 kein Sitz entfallen ist.

Für die 6 bzw. 8 Beigeordneten (abhängig vom Beschluss zu TOP 7) sowie ggf. die beratenden Mitglieder und deren Vertreter werden von den Vorsitzenden der Fraktionen / Gruppen deren Vertreter/innen benannt. Für die Besetzung des Verwaltungsausschusses gelten gemäß § 75 NKomVG die Regelungen wie für die Besetzung der Ausschüsse, die in § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG aufgeführt sind.

Für die Beigeordneten und die beratenden Mitglieder ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. Stellvertreter derselben Fraktion oder Gruppe vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann eine zweite Stellvertretung bestimmt werden.

Nach Benennung der Positionen stellt der Stadtrat die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Sitzverteilung und die Ausschussberechnung einschließlich der Vertretungsregelung nach § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Gerdemeyer